

POLIZEIVERORDNUNG

der Stadt Olbernhau für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, umweltschädliches Verhalten und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren.

vom 27.10.2017

Auf Grund des § 9 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (Sächs.GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (Sächs.GVBl. S. 890) hat der Stadtrat der Stadt Olbernhau in der Sitzung am 26.10.2017 folgende Polizeiverordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung

II. Schutz vor Lärmbelästigung

- § 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Musikinstrumenten und anderen Tonträgern
- § 4 Haus- und Gartenarbeit
- § 5 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 6 Regelung zur Nachtzeit

III. Tiere

- § 7 Tierhaltung
- § 8 Verunreinigung durch Tiere
- § 9 Taubenfütterungsverbot

IV. Verhalten im öffentlichen Bereich

- § 10 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen und Bemalen
- § 11 Aggressives Betteln, Verunreinigungen und Beschädigungen von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Gewässern
- § 12 Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen
- § 13 Schutz vor Luftverunreinigung
- § 14 Abbrennen von offenen Feuern

V. Hausnummern

- § 15 Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern

VI. Schlussbestimmungen

- § 16 Zulassung von Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Olbernhau einschließlich aller Ortsteile. Sie gilt auf allen öffentlichen Straßen und insbesondere auch auf Flächen der Grün- und Erholungsanlagen im Sinne der nachstehenden Begriffsbestimmungen. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege, Radwege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege und Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn.

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielflächen, Bolzplätze sowie Fest- und Sportplätze.

II. Schutz vor Lärmbelästigung

§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Musikinstrumenten und anderen Wiedergabegeräten

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung einschließlich optische Geräte (z.B. Beamer, Laser o.ä.) dürfen nur so betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt oder gestört werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Musikinstrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, in Park- oder Freizeitanlagen oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht

- bei Umzügen, genehmigten Kundgebungen, Volksfesten, Märkten, Ausstellungen und bei Veranstaltungen unter freiem Himmel.
- für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 4 Haus-, Gartenarbeit und Freizeitbetätigung

(1) Haus- und Gartenarbeiten und nichtgewerbliche Außenarbeiten am Haus sowie Freizeitbetätigungen, die geeignet sind, die Ruhe Anderer zu stören, dürfen nur an Werktagen (Sonnabend zählt als Werktag) in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.

(2) Außerhalb der in Abs. 1 genannten Zeiten sind im Freien insbesondere folgende Haus-, Gartenarbeiten und Freizeitbetätigungen untersagt:

- das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen,
- der Betrieb von motorgetriebenen Rasenmähern und Heckenschneidemaschinen,
- der Einsatz von motorgetriebenen Handwerksmaschinen,
- das Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen und Holzspalten,
- der Betrieb von motorgetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, Häckslern und Schreddern.
- der Betrieb von elektro- und kraftstoffbetriebenen Fahrzeug- oder Flugmodellen

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt

§ 5 Benutzung von Sport- und Spielstätten

(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Spielstätten sowie Bolzplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung bzw. von Kleingartenanlagen entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen, die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen bzw. die Nutzung durch Sportvereine. Die jeweiligen Nutzer sind allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

(3) Das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken ist auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 6 Regelung zur Nachtzeit

(1) Die Nachtzeit in der Stadt Olbernhau dauert von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Tätigkeiten verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören. Fenster und Türen von Gaststätten und Versammlungsräumen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

III. Tiere

§ 7 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier (ausgenommen Katzen) im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Entscheidet sich der Tierhalter für den freien Lauf des Tieres, geschieht dies auf eigene Verantwortung. Eine Belästigung anderer Bürger oder anderer Tiere ist auszuschließen.

(3) Auf öffentlichen Straßen und Plätzen inklusive Geh- und Fußwege, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen.

(4) Es ist untersagt, Hunde auf öffentliche Kinderspiel- sowie Bolzplätze mitzubringen.

(5) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde die Haltung unverzüglich anzuzeigen.

(6) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und

Familie zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Verunreinigungen durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen nach § 2 dieser Verordnung durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Die entgegen Abs. 1 verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.

(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Einrichtungen nicht gefüttert werden. An den genannten Orten darf auch kein Futter, das zum Füttern der Tiere bestimmt ist, ausgelegt werden.

IV. Verhalten im öffentlichen Bereich

§ 10 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen und Bemalen

(1) Jedes Anbringen von Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Plakaten ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 1 dieser Verordnung aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Beschriften, Bemalen und Besprühen speziell dafür zugelassener Flächen bzw. das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Anschlagtafeln).

(2) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, des Straßenrechtes, des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum, bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Aggressives Betteln, Verunreinigungen und Beschädigungen von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Gewässern

(1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt

- aggressiv zu betteln, aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will,
- durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z.B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, Andere mehr als unvermeidbar belästigt,
- die Notdurft zu verrichten,
- das Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen.

(2) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, Wege und Plätze sowie Grün- und Erholungsanlagen zu verunreinigen (Büchsen, Papier, Flaschen, Müll, Unrat, Schrott, o.ä. nicht länger als zwei Werktage). Es sind die dafür aufgestellten Behältnisse zu nutzen.

(3) Für Bäche, Flüsse und Teiche gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Das Beschädigen der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie das Betreten und Befahren der Einfriedungen und Einpflanzungen ist untersagt.

(5) Bänke und Möglichkeiten zum Ausruhen, die der Öffentlichkeit dienen, sind pfleglich zu behandeln. Sie sind nur für den vorgesehenen Gebrauch zu nutzen. Das Setzen auf Rückenlehnen ist untersagt.

(6) Einrichtungen, wie Abfallbehälter, Mülltonnen, Abfallcontainer u.ä., sind nur für den vorgesehenen Zweck zu nutzen. Beschädigungen und Umwerfen dieser Einrichtungen sind untersagt. Öffentliche Papierkörbe sind nicht als Abfallbehälter für häuslichen Müll zu verwenden.

(7) Beschädigungen, Entfernen und ungenehmigtes Anbringen von Verkehrszeichen, Straßennamenschildern, Hinweistafeln, Wegweisern, Markierungszeichen und Teile von Straßenentwässerungsanlagen (z.B. Gullys, Straßeneinläufe) sind untersagt.

(8) Die Vorschriften des Wasserhaushaltgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen

(1) Das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen mit nicht umweltverträglichen Waschmitteln ist untersagt, außer bei Vorhandensein eines Öl- bzw. Fettabscheiders.

(2) Das Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen mit klarem Wasser ist untersagt auf Bundesstraßen, Staatsstraßen, öffentlichen Sport- und Spielstätten sowie auf Grün- und Erholungsanlagen. Eventuell aufgetretene Verunreinigungen sind beim Waschen auf anderen Flächen unverzüglich zu beseitigen

(3) Unterboden- oder Motorwäsche ist nur in Anlagen mit Ölabscheider zulässig.

(4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 13 Schutz vor Luftverunreinigung

(1) Es ist untersagt, Gerüche, Staub oder Rauch zu verursachen, die zu erheblichen Belästigungen in bewohnten Gebieten führen.

(2) Die Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und den erlassenen Verordnungen bleiben unberührt

§ 14 Abbrennen von offenen Feuern

(1) Lagerfeuer im Sinne dieser Verordnung sind offene Feuer mit einer Grundfläche von max. 1 qm und einer max. Flammenhöhe bis 1 m. Offene Feuer, die größer sind als in Satz 1, sind Höhenfeuer.

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen das Betreiben von Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbriketts) betriebene Grillgeräte und Lagerfeuer entsprechend Absatz 1 mit trockenem unbehandeltem Holz auf nichtöffentlichen Flächen. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine erhebliche Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(3) Das Abbrennen von Höhenfeuern entsprechend Abs. 1 bedarf der Erlaubnis und ist mindestens 10 Tage vor dem Abbrennen bei der Stadtverwaltung zu beantragen.

(4) Das Abbrennen von Feuern entsprechend Abs. 2 bis 4 auf öffentlichen Flächen entsprechend § 1 ist verboten.

(5) Das Abbrennen von Feuern entsprechend Abs. 2 bis 4 kann bei extremer Trockenheit und bei Beeinträchtigung der Ordnung und Sicherheit untersagt werden. Erteilte Auflagen sind einzuhalten.

(6) Im Bereich des Biotops an der Kleinneuschönberger Heide ist das Rauchen und jeglicher Umgang mit Feuer verboten.

(7) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

VI. Hausnummern

§ 15 Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16 Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der § 3 - 15 dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern eine Ausnahmeregelung im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder für den Betroffenen eine unbillige Härte entstehen würde und keine öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, elektroakustische Geräte oder optische Geräte in solcher Lautstärke betreibt, spielt oder einsetzt, dass Andere erheblich belästigt oder gestört werden,

2. entgegen § 4 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten bzw. Freizeitbetätigungen, die geeignet sind, die Ruhe Anderer zu stören, durchführt,

3. entgegen § 5 Abs. 1 Sport- und Spielstätten sowie Bolzplätze in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr ohne Genehmigung benutzt,

4. entgegen § 5 Abs. 2 Sport- und Spielstätten sowie Bolzplätze nicht mit der entsprechenden Rücksicht benutzt,

5. entgegen § 5 Abs. 3 alkoholische Getränke mitbringt oder verzehrt,

6. entgegen § 6 Abs. 1 Tätigkeiten durchführt, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören,
7. entgegen § 6 Abs. 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den Andere belästigt werden,
8. entgegen § 7 Abs. 1 Tiere so hält, dass Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet oder erheblich belästigt werden,
9. entgegen § 7 Abs. 2 Tiere ohne eine geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen lässt,
10. entgegen § 7 Abs. 3 Hunde in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen nicht an der Leine führt,
11. entgegen § 7 Abs. 4 Hunde auf öffentliche Kinderspiel- und Bolzplätze mitbringt,
12. entgegen § 7 Abs. 5 das Halten von Tieren nicht unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde anzeigt,
13. entgegen § 8 Abs. 2 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
14. entgegen § 9 Tauben füttert oder Futter auslegt,
15. entgegen § 10 Abs. 1 Flächen unerlaubt beschriftet, bemalt, besprüht oder plakatiert,
16. entgegen § 11 Abs. 1 aggressiv bettelt oder durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen wird Andere mehr als unvermeidbar belästigt oder auf öffentlichen Flächen die Notdurft verrichtet,
17. entgegen § 11 Abs. 2 öffentliche Straßen, Wege und Plätze sowie Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt,
18. entgegen § 11 Abs. 3 Bäche, Flüsse und Teiche verunreinigt,
19. entgegen § 11 Abs. 4 öffentliche Grün- oder Erholungsanlagen sowie Einfriedungen oder Einpflanzungen betritt, befährt oder beschädigt,
20. entgegen § 11 Abs. 5 Bänke und Möglichkeiten zum Ausruhen, die der Öffentlichkeit dienen, nicht pfleglich behandelt oder zweckentfremdet nutzt oder sich auf Rückenlehnen setzt,
21. entgegen § 11 Abs. 6 Einrichtungen, wie Abfallbehälter, Mülltonnen, Abfallcontainer u.ä. nicht für den vorgesehenen Zweck nutzt, diese beschädigt oder umwirft,
22. entgegen § 11 Abs. 7 Straßennamensschilder, Hinweistafeln, Wegweiser, Verkehrszeichen, Markierungszeichen oder Straßenentwässerungsanlagen beschädigt, entfernt oder ungenehmigt anbringt,
23. entgegen § 12 Abs. 1 Fahrzeuge mit nicht umweltverträglichem Waschmittel wäscht ohne Vorhandensein eines Öl- oder Fettabscheiders,
24. entgegen § 12 Abs. 2 Fahrzeuge auf Bundesstraßen, Staatsstraßen, öffentlichen Sport- und Spielplätzen oder Grün und Erholungsanlagen wäscht,
25. entgegen § 12 Abs. 3 Unterboden- oder Motorwäsche ohne Vorhandensein eines Ölabscheiders durchführt,
26. entgegen § 13 Abs. 1 Gerüche, Staub oder Rauch verursacht, die zu erheblichen Belästigungen in bewohnten Gebieten führen,

27. entgegen § 14 Abs. 2 Koch- und Grillfeuer sowie Lagerfeuer abbrennt und Dritte durch Rauch oder Gerüche erheblich belästigt,
28. entgegen § 14 Abs. 3 Höhenfeuer, ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde abbrennt,
29. entgegen § 14 Abs. 4 Feuer auf öffentlichen Flächen abbrennt,
30. entgegen § 14 Abs. 5 Lager- bzw. Höhenfeuer trotz Untersagung bzw. unter Nichteinhaltung der Auflagen abbrennt,
31. entgegen § 14 Abs. 6 im Bereich des Biotops an der Kleinneuschönberger Heide raucht oder mit Feuer umgeht,
32. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht oder
33. entgegen § 15 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 18 Abs. 2 anbringt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § Par. 17 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mind. 5.00 € und höchstens 1000.00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500.00 € geahndet werden.

(3) Bei Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes durch die Stadtverwaltung werden zusätzlich zu der in Abs. 2 erhobenen Geldbuße die Wiederherstellungskosten erhoben.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Olbernhau, den 27.10.2017

gez. Haustein
Bürgermeister

Siegel

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist